
Vorstoss-Nr: 004-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 03.01.2011

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 31.01.2011

Datum Beantwortung: 29.06.2011
RRB-Nr: 1131/2011
Direktion: ERZ

Kosten und Nutzen von Bildungsreformen hinterfragen: Schulsozialarbeit

Der Regierungsrat wird gebeten, auf:

- die flächendeckende Einführung der Schulsozialarbeit
- deren Finanzierung durch den Kanton Bern
- deren Festschreibung im Volksschulgesetz zu verzichten.

Begründung:

Der Kanton Bern verfügt bereits heute über ein dichtes Netz von Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Bei sozialen oder persönlichen Problemen von Kindern und Jugendlichen können der Sozialdienst, die Jugendarbeit (Quartiertreffs), die Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder die Vormundschaftsbehörde usw. beigezogen werden. Bis anhin waren diese Jugendhilfeangebote der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellt, und die Betriebskosten für die zusätzlichen Angebote durch die Schulsozialarbeit wurden vom Leistungsempfänger, also von den Gemeinden, übernommen. Da bei einer Bestandaufnahme der Schulsozialarbeit im Kanton Bern vom Mai 2007 (von Neuenschwander, Iseli und Stohler) als Hauptgründe der Einführung der Schulsozialarbeit Verhaltensprobleme der Schülerinnen und Schüler sowie die Prävention angegeben wurden, muss das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Mehrheit der Gemeinden als genügend beurteilt werden.

Vor allem dürfen die durch den Betrieb einer Schulsozialarbeiterstelle (100%-Stelle für ca. 600 bis 900 Schüler und Schülerinnen zu ca. 135 000 CHF sowie Büroausstattung, EDV inkl. Software, Material, Kosten für Weiterbildung und Supervision) anfallenden und für den Kanton auf 8,4 Mio. Franken, für die Gemeinden auf 3,6 Mio. Franken geschätzten wiederkehrenden Kosten nicht auf das Bildungsbudget abgewälzt werden.

Durch das Reformprojekt „Integration“ wird das Bildungsbudget nämlich bereits zusätzlich belastet. Die finanziellen Mittel für die Integration (dazu die ERZ: *Die Umsetzung von Art. 17 VSG ist nicht mit einem Sparauftrag verbunden*) von lernschwachen, verhaltensauffälligen oder fremdsprachigen Kindern in Regelklassen mussten im Schuljahr 2009/10 um 12 Millionen CHF auf heute ca. 27 Millionen CHF aufgestockt werden. Deshalb muss auf die Einführung der Schulsozialarbeit und deren Finanzierung durch das Bildungsbudget verzichtet werden.

Bildungsgelder müssen dem eigentlichen Bildungsauftrag der Schulen — dem Unterricht, den Lehrmitteln oder Schulprojekten, von denen alle Kinder profitieren können — zu Gute kommen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin unterteilt die Motion in drei Teilforderungen:

1. Auf die flächendeckende Einführung der Schulsozialarbeit ist zu verzichten.
2. Auf die Finanzierung durch den Kanton ist zu verzichten.
3. Auf deren Festschreibung im Volksschulgesetz ist zu verzichten.

Die Motionärin geht davon aus, dass der Regierungsrat beabsichtigt, die Schulsozialarbeit flächendeckend einzuführen. Ihr Anliegen, darauf zu verzichten, begründet sie damit, dass den Gemeinden bereits zahlreiche Angebote zur Verfügung stehen (Sozialdienste, Jugendarbeit, Erziehungsberatungen u.a.), die in die gleiche Richtung zielen. Die Motionärin möchte, dass die Kosten solcher Dienstleistungen weiterhin die Gemeinden tragen. Das Bildungsbudget ist ihrer Meinung nach bereits durch die Kosten des Reformprojekts „Integration“ stark belastet.

Der Regierungsrat nimmt zu den drei Forderungen wie folgt Stellung:

Forderung 1: Auf die flächendeckende Einführung der Schulsozialarbeit ist zu verzichten.

Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, die Schulsozialarbeit flächendeckend einzuführen, wie es die Motionärin schreibt. Die Gemeinden sollen autonom darüber entscheiden, ob in ihren bestehenden Strukturen Schulsozialarbeit eine wichtige Ergänzung darstellt. Der Kanton plant Unterstützungsbeiträge von höchstens 30 % an die entstehenden Lohnkosten. Indem die Gemeinden weiterhin die finanzielle Hauptlast tragen, soll sichergestellt werden, dass Schulsozialarbeit nur dort eingerichtet wird, wo deren Notwendigkeit gegeben ist.

Die Einführung von Schulsozialarbeit ist seit 2005 in der Bildungsstrategie definiert. Obwohl die Umsetzung auf die Revision des Volksschulgesetzes 2012 hin zurückgestellt wurde, ist ihr Wert unbestritten. Dies zeigen einerseits verschiedene parlamentarische Vorstösse seit 2005 und andererseits die bisherigen Erfahrungen in den Gemeinden. Schulsozialarbeit nimmt zudem das ganzheitlich definierte Ziel der Kantonsregierung auf, Kinder und Jugendliche durch Prävention zu fördern und bei Problemen rasch und angemessen zu intervenieren.

Schulsozialarbeit kann nicht mit bestehenden Institutionen und Behörden, wie sie die Motionärin auflistet, gleichgesetzt werden. Sie ist im Schulhaus installiert und dadurch sowohl für Kinder und Jugendliche wie auch für Lehrpersonen direkt und niederschwellig zugänglich. Sie kommt dem Unterricht und dem ganzen Klassenverband zugute, indem sie den Lehrpersonen ermöglicht, sich auf den Bildungsauftrag zu konzentrieren und zu einem positiven Schulklima und einem guten Lernumfeld beiträgt.

Das Hauptmotiv, Schulsozialarbeit in die Volksschulgesetzgebung aufzunehmen, liegt darin, dass sie ein wichtiges Instrument ist, die Schule zielgerichtet zu stärken resp. Lehrpersonen konkret zu entlasten. Die Aufteilung der beiden Aufgaben - das Kind einerseits leistungsmässig zu beurteilen und andererseits bei familiären oder persönlichen Problemen zu stützen - auf zwei unabhängige Personen, wird von den Eltern geschätzt und von Lehrpersonen als entlastend wahrgenommen. In vielen Fällen ermöglicht der Beizug der Schulsozialarbeit eine frühe und nachhaltige Intervention, weil sie sowohl das dafür notwendige Fachwissen, die Unabhängigkeit als auch eine langfristige Verbindlichkeit und Nähe mitbringt.

Forderung 2: Auf die Finanzierung durch den Kanton ist zu verzichten.

Der Regierungsrat hat am 8. Juni 2011 die Gesetzesvorlage zur Teilrevision 2012 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Er hat entschieden, Beiträge an die Schulsozialarbeit zu leisten (Artikel 20a [neu]).

Forderung 3: Auf die Festschreibung im Volksschulgesetz ist zu verzichten.

Wie zur Forderung 2 begründet, hat der Regierungsrat Schulsozialarbeit mit Artikel 20a (neu) ins Gesetz aufgenommen.

Antrag: 1. Forderung: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
2. Forderung: Ablehnung
3. Forderung: Ablehnung

An den Grossen Rat